

Marktordnung für den Nikolausmarkt

vom 17.06.2010

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 17.06.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 666), §§ 64 – 71 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I. S. 550) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. Juni 2010 folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den alljährlichen traditionellen Nikolausmarkt der Kreisstadt Heppenheim (§ 68 GewO), auf den auch die Bestimmungen der §§ 64 ff. der Gewerbeordnung Anwendung finden

§ 2 Marktgelände, Öffnungszeiten

- (1) Träger des Marktes ist der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.
- (2) Als Marktgelände wird der Bereich Friedrichstraße / nördlicher Graben / Kleiner Markt / Marktstraße / Schulgasse / Großer Markt / Kirchenplatz festgelegt. Zusammenhängende Markterweiterungen an anderen Stellen sind grundsätzlich möglich, soweit dem Markt selbst dadurch keine direkte Konkurrenz erwächst.
- (3) Der Nikolausmarkt findet jährlich am ersten Samstag im Dezember von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.
- (4) Zugewiesene Standplätze sind einzuhalten. Eine selbstständige Verlagerung auf einen anderen Standplatz ist ausgeschlossen.

§ 3 Zugelassene Waren

Es dürfen nur Warengruppen angeboten werden, die sich mit dem Charakter der Vorweihnachtszeit vereinbaren lassen. Im Zweifelsfall entscheidet die Marktverwaltung. Speisen sind hiervon ausgenommen. Der Verkauf von alkoholischen Getränken wie Weihnachtsbiere, Glüh- und Apfelwein, Weine, Sekte und Destillate ist zugelassen. Die Ausgabe hat in Pfandflaschen, Pfandgläsern oder sonstigen Mehrwegbehältnissen zu erfolgen

Als Marktbeschicker werden zugelassen: Privatpersonen ab 18 Jahre, Hobbykünstler, Vereine, kulturelle und soziale Organisationen, sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe, die ein mit diesem Spezialmarkt (Nikolausmarkt) verträgliches Angebot bereithalten.

§ 4 Aufbau

- (1) Der Aufbau der Marktstände erfolgt frühestens ab 07:00 Uhr. Frühere Aufbauarbeiten sind nicht gestattet.
- (2) Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzurechen und – falls eine Zulassung vorliegt – an den von der Marktverwaltung bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Verlegung auf Kosten des Marktbeschickers. Für etwaige Schäden an den Bauten auf Grund der Verlegung haftet die Kreisstadt Heppenheim nicht.
- (3) Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die im Zulassungsbescheid genehmigten Standgrößen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Die Marktverwaltung kann widerrechtlich besetzte Plätze und Wegeflächen räumen lassen. Standinhaber/innen, die sich unverträglich zeigen, haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Standplatzes.
- (5) Stützen, Anker, Streben usw. dürfen den Straßenbelag nicht beschädigen. Der Marktbeschicker ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet. Etwaige Kosten gehen zu seinen/ihren Lasten.
- (6) Jeder Verkaufsstand muss mit einem zu jeder Zeit sofort erreichbaren Handfeuerlöscher ausgestattet sein.
- (7) Zusätzliche Stehtische und Sitzgelegenheiten dürfen nur im Einverständnis mit der Marktverwaltung aufgestellt werden.

§ 5 Alkohol-Ausschank

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, ist zusätzlich eine Ausschankgenehmigung erforderlich. Diese ist beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Ordnungsbehörde, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, zu beantragen. Der Verkauf oder Ausschank von Alkopops ist ausdrücklich nicht gestattet. Der Alkoholausschank an Jugendliche ist nach dem Jugendschutzgesetz zu handhaben. Die Ausschankgenehmigung ist der Marktleitung bei Nachfrage vorzuzeigen.

§ 6 Hygiene

Die Hygienevorschriften des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz sind einzuhalten. Der Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln hat nach den geltenden Lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 7 Stromanschlüsse

- (1) Die zuständige Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim stellt Stromanschlüsse an bestimmten Stellen zur Verfügung. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Stromanschluss. Die Verwendung von Gaskochern oder -brättern wird empfohlen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Ebenso für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Regelungen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt den stromabnehmenden Marktbeschickern. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Kreisstadt Heppenheim ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Marktverwaltung den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen.
- (2) In den Bereichen, in denen ein städtischer Stromanschluss verfügbar ist, erhält jeder Teilnehmer grundsätzlich 1 x 220 V Stromanschluss. Ausreichend lange Anschlusskabel bzw. Kabeltrommeln sind mitzubringen. Diese sind aus technischen Gründen komplett auszurollen. Die Benutzung von elektrischen Heizlüftern ist ausdrücklich untersagt.

§ 8 Reinigung

Die Teilnehmer haben die in Anspruch genommene Fläche nach Beendigung des Marktes besenrein zu hinterlassen. Des weiteren sind die Teilnehmer dazu verpflichtet, den von ihnen oder durch ihr Geschäft verursachten Restmüll, Kartonage und Abfall mitzunehmen. Die Entsorgung in öffentliche Abfallbehälter ist nicht gestattet. Jeder Teilnehmer haftet bei Verunreinigung für die anfallenden Reinigungsgebühren und entsprechenden Verwaltungskosten. Die Verwendung von Einweggeschirr ist zu vermeiden.

§ 9 Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Am Nikolausmarkt dürfen nur die durch die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim zugelassenen Beschicker teilnehmen.
- (2) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Wirtschaftsförderung/Messen und Märkte. Sie wird von den hiermit beauftragten Mitarbeitern/innen ausgeübt.
- (3) Den Anordnungen der Marktverwaltung ist Folge zu leisten.
- (4) Den Beauftragten der Ordnungsbehörde, der Lebensmittelüberwachung sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zwecks Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmendaten in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Alle Marktbesicker, das Personal und die Besucher sind mit dem Betreten der Marktanlage den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Weisungen der Marktverwaltung unterworfen.

§ 10 Standplatzzuweisung und Antrag

- (1) Für die Teilnahme am Nikolausmarkt ist eine förmliche Zuweisung (Standplatzvergabe) erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe der vollständigen Anschrift, Vor- und Zuname, bei Gruppierungen oder Vereinen der Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Warensortiment, Beschaffenheit des Verkaufsstandes, sowie der benötigten Standplatzfläche bei der Kreisstadt Heppenheim, Wirtschaftsförderung/Messen und Märkte (Marktverwaltung), Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, zu beantragen. Für die Beantragung ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Maßgeblicher Zeitpunkt des Eingangs ist der Posteingangsstempel der Posteingangsstelle.

Die Antragsstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des HVwVfG abgewickelt werden (EAP – Hessen Finder).

Der Antrag auf Zulassung zum Nikolausmarkt (Bewerbungsfrist) kann frühestens ab dem 01.10. d. J. gestellt werden und ist bis spätestens 15.10. d. J. bei der Kreisstadt Heppenheim einzureichen. Alle Informationen und Anträge können über das Internet unter www.heppenheim.de eingesehen und abgerufen werden.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt schriftlich bis spätestens 30.10. d. J.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim im Rahmen der generell verfügbaren Standplätze anhand der Attraktivität des Angebotes und Marktstandes. Daneben werden berücksichtigt:
 - a) die Vielseitigkeit und Ausgewogenheit des Marktangebotes
 - b) die Gestaltung des Standes
 - c) die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus
 - d) der zeitliche Eingang des Antrages, insbesondere bei gleicher Produktpalette. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Kreisstadt Heppenheim zeitiger vorlagen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Posteingangsstelle der Kreisstadt Heppenheim.
- (5) Auf dem Marktplatz werden bevorzugt Holzverkaufsstände zugelassen. Die Verkaufsstände müssen ein dem Anlass entsprechendes Aussehen haben. Verkaufsstände mit Plastikfolienüberdachungen werden nicht zugelassen. Bei gleicher Attraktivität von Angeboten erhält der Anbieter die Zulassung, dessen vollständige Unterlagen der Kreisstadt Heppenheim zeitiger vorlagen.
- (6) Die Zuweisung erfolgt befristet und gilt nur für den Veranstaltungstag.

- (7) Kein Standplatz darf ohne Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/der Inhaberin und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warensortiments, ist nicht gestattet und berechtigt die Kreisstadt Heppenheim sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren oder Entgelte nicht erstattet oder ermäßigt, noch fällige Gebühren sind zu begleichen.
- (8) Die Zuweisung erlischt:
- a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweislich nicht mehr gegeben ist,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.
- (9) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Beschicker trotz Ermahnung durch die Marktleitung die öffentliche Sicherheit oder allgemeine Ordnung des Marktes gefährdet. Der Standplatz kann dann unverzüglich anderweitig vergeben werden.

§ 11 Festsetzung der Gebühren

Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze werden die Gebühren wie folgt festgesetzt und erhoben:

1. Pro lfd. Meter Verkaufsfläche 10,00 EUR
2. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Marktbereichs geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Die Kreisstadt Heppenheim übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Verkaufsstände, Waren und Gerätschaften.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (4) Die Kreisstadt Heppenheim haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Dies gilt auch für die auf den markteigenen Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge einschließlich ihrer Ladung.
- (6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Marktanlage und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (7) Die Kreisstadt Heppenheim versichert ihre Gebäude und Einrichtungen ausreichend gegen Feuergefahr. Sie ersetzt Brandschäden nur im Rahmen der ihr von der Versicherung rückvergüteten Entschädigung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden. Verstöße gegen die Marktordnung können mit befristetem oder unbefristetem Marktausschluss geahndet werden.

§ 14 Störung des Marktes

- (1) Jede Störung des Marktes ist verboten.
- (2) Das Abspielen jeglicher Musik ist untersagt.
- (3) Es ist verboten:
 - a) Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen.
 - b) Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern.

- c) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen.
- d) Zäune, Einfriedungen, Tore usw. zu übersteigen.
- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen.
- f) Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen.
- g) Ohne Genehmigung der Marktverwaltung durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben.
- h) Sich in berauschem Zustand dort aufzuhalten.
- i) Es ist untersagt, politische Werbung jeglicher Art anzubringen, anzupreisen oder zu verteilen.
- j) Aktionen von Interessengemeinschaften und Initiativen, die nicht in erster Linie mit dem Zweck und Ziel der Veranstaltung übereinstimmen.
- k) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.

§ 15 Verkehr

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der/die Fahrer/in des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Rufnähe aufzuhalten. Parken ist nur auf den hierfür gekennzeichneten öffentlichen Plätzen und außerhalb des Marktbereichs zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

§ 16 Weitere Vorschriften

Marktbesucher haben über die Regelungen dieser Marktordnung hinaus die jeweils entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z. B. Bauordnungen, Lebensmittelgesetz, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, Preisauszeichnungsverordnung u. a.) zu beachten.

§ 17 Fundsachen

Im Marktbereich gefundene Gegenstände sind bei der Ordnungsbehörde, Fundbüro, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, abzugeben.

§ 18 Ausschluss

Wer gegen diese Satzung oder die sie ergänzenden Bestimmungen verstößt, kann vom Betreten der Marktanlage dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

§ 19 Zwangsbestimmungen

Die Marktverwaltung ist befugt, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Weisungen nach dem Hessischen Zwangsvollstreckungsgesetz durchzusetzen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Marktordnung für den jährlichen Nikolausmarkt in der Kreisstadt Heppenheim tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 19. Juli 2010

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Gerhard Herbert
Bürgermeister

Grundsatzung :

beschlossen am 17.06.2010

veröffentlicht am 24.07.2010

in Kraft getreten am 25.07.2010